

S. 143 / Nr. 29 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 143

29. Entscheid vom 16. Mai 1928 i.S. Casaulta.

Seite: 143

Regeste:

Der Vollzug eines Arrestes hat sofort zu erfolgen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht den Hinfall des Arrestes nach sich. Ob ein Arrest verspätet vollzogen worden sei, ist von Fall zu Fall auf Grund der konkreten Umstände zu entscheiden.

Die mangelnde Bestimmbarkeit der Höhe einer (im übrigen genau präzisierten) Forderung hindert deren Verarrestierung nicht.

Im Arrestaufhebungsprozess kann nur untersucht werden, ob im Moment des Erlasses des Arrestbefehls ein Arrestgrund vorhanden war, während nachträglich eingetretene Änderungen nicht berücksichtigt werden können.

SchKG Art. 275, 279.

L'exécution du séquestre doit avoir lieu immédiatement. L'inobservation de cette règle fait tomber le séquestre. La question de savoir si l'exécution est tardive doit être tranchée dans chaque cas particulier, d'après des circonstances.

Ne met pas obstacle au séquestre le fait que le montant d'une prétention (d'ailleurs suffisamment précisée) n'est pas déterminable.

Dans l'action en contestation de séquestre, le juge doit se borner à examiner s'il existait un cas de séquestre au moment où l'ordonnance de séquestre a été rendue; il ne saurait tenir compte de modifications survenues dans la suite.

Art. 275 et 279 LP.

Un sequestro dev'essere eseguito immediatamente. L'inosservanza di questo precetto lo rende caduco. La questione, se l'esecuzione è tardiva, dev'essere decisa, caso per caso, secondo le circostanze.

Non osta al sequestro l'indeterminabilità di una pretesa, del resto, in caso, insufficientemente precisata.

Nell'azione in contestazione del caso di sequestro il giudice si limiterà ad esaminare, se al momento del sequestro esisteva caso legittimo di sequestro: non terrà conto delle modificazioni successive.

Art. 275 e 279 LEF.

A. - Am 4. Juli 1927 erwirkten die Graubündner Kantonalbank in Chur sowie Christoffel Cadolla in Disentis gegen Lucas Casaulta in St. Moritz je einen Arrestbefehl, in denen als Arrestgegenstand «die

Seite: 144

Erbschafts-Liquidationsquote, welche dem Schuldner aus der Erbteilung im Nachlasse seines Vaters, Ferdinand Casaulta, in Disentis-Disla wohnhaft gewesen, zufallen sollte» aufgeführt wurde. Der Vollzug dieser beiden Arrestbefehle erfolgte erst am 17. März 1928, weil die vorgenannte Erbschaftsquote nicht vorher habe ermittelt werden können.

B. - Hiegegen beschwerte sich der Schuldner bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er die Aufhebung der beiden Arrestbefehle verlangte, da deren Vollzug verspätet erfolgt und der fragliche Arrestgegenstand zudem in den Arrestbefehlen nicht genau präzisiert worden sei.

C. - Mit Entscheid vom 20. April 1928 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Beschwerde abgewiesen.

D. - Hiegegen hat der Beschwerdeführer am 5. Mai 1925 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er das bei der Vorinstanz gestellte Beschwerdebegehren wiederholte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Aus der Natur des Arrestes als vorsorglicher Verfügung ergibt sich, dass der Arrestvollzug in der Regel sofort zu erfolgen hat. Es fragt sich nun aber, ob, wenn der Betreibungsbeamte diese Vorschrift verletzt, der Arrestschuldner deshalb auf dem Beschwerdeweg die Aufhebung des verspätet vollzogenen Arrestes verlangen kann. Das muss, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, bejaht werden. Die Unterlassung eines sofortigen Arrestvollzuges stellt nicht nur eine Gefährdung der Rechte des Gläubigers dar, sondern sie birgt auch die Gefahr in sich, dass der Arrestgrund, der zur Zeit des Erlasses des Arrestbefehles gegeben war, in der Folge, noch bevor der Arrest vollzogen wird, dahinfällt, z.B. dadurch, dass

Seite: 145

der Schuldner, der keinen festen Wohnsitz hatte, inzwischen einen solchen begründet, dass der flüchtige Schuldner zurückkehrt, oder dass ein Schuldner, der im Momente des Erlasses des Arrestbefehles im Ausland wohnte, sich in der Schweiz niederlässt u.a. Würde man einen verspäteten Arrestvollzug zulassen, so würde das in derartigen Fällen zu dem nicht zu billigen Ergebnis führen, dass ein Schuldner sich eine Verarrestierung gefallen lassen müsste, obwohl im Momente des Vollzuges gar kein Arrestgrund mehr besteht; denn mit der Arrestaufhebungsklage vermöchte er sich hiegegen nicht zu wehren, da in diesem Verfahren nur zu untersuchen ist, ob im Momente des Erlasses des Arrestbefehles ein Arrestgrund vorhanden war, während nachträglich eingetretene Änderungen nicht berücksichtigt werden können (vgl. auch JJEGGER, Kommentar zu Art. 279 SchKG Note 5 S 332 und die daselbst angeführten Entscheide). Diese einem Schuldner nicht zuzumutende Rechtsfolge weist somit daraufhin, dass die Pflicht zur sofortigen Vornahme des Arrestvollzuges nicht nur, wie die Vorinstanz glaubt, als blosser Ordnungsvorschrift zu erachten ist, sondern sich als Gültigkeitserfordernis darstellt, dessen Nichtbeachtung den Hinfall des Arrestes nach sich zieht. Natürlich will damit nicht gesagt werden, dass ein Arrestbefehl schon dadurch verwirkt sei, dass er nicht am gleichen Tage, an dem er erlassen wurde, vollzogen worden war. Geringe Verzögerungen von einigen Tagen bewirken nicht den Hinfall eines Arrestes (vgl. auch BGE 36 I S. 157 ff. = Sep.-Ausg. 15 S. 244 ff.). Eine bestimmte, allgemein gültige Maximalfrist lässt sich hiebei nicht bestimmen, vielmehr ist von Fall zu Fall auf Grund der konkreten Umstände zu entscheiden, ob ein Arrest verspätet vollzogen worden war. Auf alle Fälle muss dies hier, wo der Vollzug erst 3½ Monate nach dem Erlass erfolgte, angenommen werden. Dass vorliegend deshalb mit dem Vollzug so lange hätte zugewartet werden müssen, weil die Höhe

Seite: 146

des fraglichen als Arrestobjekt bezeichneten Erbanspruches des Schuldners nicht früher feststellbar war, trifft nicht zu, da die mangelnde Bestimmbarkeit der Höhe einer (Im übrigen genau präzisierten) Forderung deren Verarrestierung nicht hindert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, und es werden demgemäss die beiden angefochtenen Arrestbefehle aufgehoben